

SATZUNG



RINDERZUCHTVERBAND BERLIN-BRANDENBURG eG

Gliederung

A. Genossenschaftsrechtliche Bestimmungen

- A.I Name, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- A.II Mitgliedschaft
- A.III Organe der Genossenschaft
- A.IV Eigenkapital und Haftsumme
- A.V Rechnungswesen
- A.VI Liquidation
- A.VII Gerichtsstand
- A.VIII Bekanntmachungen

B. Züchterische Grundbestimmungen

- B.I Grundlagen, Zuchtleitung, sachlicher Tätigkeitsbereich
- B.II Rechte und Pflichten der Züchter sowie des Zuchtverbandes im Vollzug des Zuchtprogrammes
- B.III Zuchtprogramme
- B.IV Zuchtbuchführung
- B.V Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung
- B.VI Sonstige Bestimmungen

C. Inkrafttreten

A.I Name, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1

Name, Sitz, geografisches Gebiet und sachlicher Tätigkeitsbereich

- (1) Der Name der Genossenschaft lautet: Rinderzuchtverband Berlin-Brandenburg eG, nachfolgend im Teil B „Zuchtverband“ genannt.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Groß Kreutz (Havel).
- (3) Das geografische Tätigkeitsgebiet des Unternehmens umfasst die deutschen Bundesländer Brandenburg, Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt (Altkreis Jessen).
- (4) Der sachliche Tätigkeitsbereich umfasst die durch die Genossenschaft betreuten Rinderrassen.

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens:
 - Hebung und Förderung der Rinderzucht und -haltung zur Anpassung der Erzeugung und des Absatzes an die Erfordernisse des Marktes;
 - Zucht robuster, gesunder und fruchtbarer Tiere nach den züchterischen Grundbestimmungen der Satzung Teil B sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes;
 - Erhaltung der genetischen Vielfalt bei gefährdeten Rassen;
 - Vermarktung der gesamten, zum Verkauf bestimmten Produktion von Zucht- und Nutztieren sowie Schlachtvieh nach gemeinsamen Verkaufsregeln;
 - Haltung von Zuchtbullen in den Besamungsstationen, Gewinnung, Lagerung und Vermarktung von Samen und Embryonen sowie die Durchführung der Insemination und des Embryotransfers;
 - Ausrichtung der Produktion nach gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln;
 - Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen, die zur Förderung dieses Unternehmensgegenstandes geeignet erscheinen.
- (3) Die Genossenschaft ist ein anerkannter Zuchtverband im Sinne des Tierzuchtrechtes und des Agrarmarktstrukturgesetzes. Die Aufgaben eines nach Tierzuchtrecht anerkannten Zuchtverbandes für Milch- und Zweinutzungsrasen, Fleischerassen und Büffel sind im Teil „B Züchterische Grundbestimmungen“ geregelt.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (5) Aufgaben der Genossenschaft:
 - Zucharbeit mit dem Ziel, Rinder zu produzieren, die den Markterfordernissen und der Wirtschaftlichkeit der Betriebe entsprechen;
 - Erarbeitung von züchterischen Grundbestimmungen, welche die Anforderungen für die Eintragung in die Zuchtbücher, die Kennzeichnung und die Abstammungssicherung regeln;
 - Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches;
 - Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches;
 - Durchführung von Merkmalerfassungen und Leistungsprüfungen sowie Mitwirkung bei der Durchführung der Zuchtwertschätzung. Die Finanzierung erfolgt aus Eigenmitteln und durch

öffentliche Mittel des Landes Brandenburg;

- Beratung, Förderung und Weiterbildung der Züchter und Rinderhalter in Fragen der Rinderzucht und -haltung;
 - Veranstaltung und Beschickung von Auktionen, Schauen und Ausstellungen;
 - Veröffentlichungen über Fragen der Besamung, Rinderzucht und -haltung;
 - Interessenvertretung für Rinderzüchter und -halter, Öffentlichkeitsarbeit;
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Rinderkrankheiten.
- (6) Die Genossenschaft ist befugt alle Einrichtungen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung ihres züchterischen und wirtschaftlichen Zweckes erforderlich sind, Beteiligungen an anderen Unternehmen sind zulässig.
- (7) Eine Mitwirkung von Züchtern an Zuchtprogrammen ist an die Mitgliedschaft in der Genossenschaft gebunden. Für Besamungsstationen ist eine Beteiligung am Zuchtprogramm auf Vertragsbasis möglich.

A.II Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Jeder Züchter mit Betriebs- oder Wohnsitz im sachlichen Tätigkeitsbereich und geografischen Tätigkeitsgebiet des Unternehmens, der zur Mitwirkung an zielgerichteter züchterischer Arbeit auf der Grundlage des gültigen Tierzuchtrechtes bereit ist, hat das Recht auf Mitgliedschaft.
- (3) Mitglieder können auch natürliche Personen sein, die besondere Verdienste auf züchterischem Gebiet haben und die Ziele der Genossenschaft unterstützen oder in einem Beteiligungsunternehmen der eG oder einem Mitgliedsunternehmen tätig sind.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch den Vorstand.
- (5) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon umgehend zu benachrichtigen.
- (6) Verdienten Persönlichkeiten kann auf Beschluss der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder obliegen nicht den Rechten und Pflichten der eG.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet aus durch:

- Kündigung des Mitglieds (§ 5);
- Kündigung durch Gläubiger (§ 6);
- Aufgabe des Wohnsitzes (§7);
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 8, Absatz 1);
- Ausschluss (§ 9);
- Tod (§ 10);
- Auflösung oder Erlöschung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 12).

§ 5

Kündigung des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden.
- (2) Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres in schriftlicher Form erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen.
- (4) Dem Mitglied steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die Voraussetzungen gemäß § 67 a GenG gegeben sind.

§ 6

Kündigung durch Gläubiger

Der Gläubiger eines Mitglieds, der die Pfändung und Überweisung eines dem Mitglied bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zustehenden Guthabens erwirkt hat, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Mitglieds fruchtlos verlaufen ist, kann das Kündigungsrecht des Mitglieds an dessen Stelle ausüben. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, solange der Schuldtitel nur vorläufig vollstreckbar ist.

§ 7

Aufgabe des Wohnsitzes

Ein Mitglied, das seinen Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Unternehmens (§ 2) aufgibt und darüber unter Vorlage einer amtlichen Bescheinigung gegenüber der Genossenschaft den Nachweis führt, kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Verkäufers

den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zulassung durch den Vorstand.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
 - es trotz schriftlicher Aufforderungen unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere den Regeln des jeweiligen Zuchtprogrammes, nicht nachkommt oder wenn es falsche Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind oder es zahlungsunfähig geworden, insbesondere wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 - es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - es betrügerische oder unredliche Handlungen bei der Durchführung der Leistungskontrolle und der Maßnahmen für die Herdbuchführung in seinem Rinderbestand vornimmt, veranlasst oder duldet;
 - es Mitglied einer anderen Zuchtorganisation mit derselben Rinderrasse wird oder ist;
 - es gegen Beschlüsse der Genossenschaft (einschließlich Vorstand) verstößt;
 - es sein eigenes, mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
 - sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (4) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen mit Angabe der Gründe vom Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn vom Beschwerderecht kein Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Der Ausgeschlossene hat innerhalb des Geschäftsjahres, in dem er ausgeschlossen wurde, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen.

§ 10

Tod eines Mitgliedes als natürliche Person

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen des § 3 Abs.2 oder 3 erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, en-

det die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Liste der Mitglieder; zu diesem Zweck muss die Überlassung von dem Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 11

Fortdauer der Mitgliedschaft bei Auflösung der Genossenschaft

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds aufgelöst, gilt die Beendigung der Mitgliedschaft als nicht erfolgt (§ 75 GenG).

§ 12

Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 13

Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens sowie im Fall der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied wird das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten ausgezahlt. Darüber hinaus hat das Mitglied keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ehemalige Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 14

Rechte der Mitglieder

- (1) Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:
 - Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen;
 - rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, ggf. des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen;

- nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen oder Beschlüsse am Jahresgewinn oder an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen;
- jährlich den Jahresabschluss, ggf. den Lagebericht sowie den Bericht des Aufsichtsrates zu den üblichen Geschäftszeiten einzusehen und Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis des Prüfberichtes zu nehmen;
- in das Protokoll jeder Generalversammlung einzusehen;
- die Mitgliederliste einzusehen;
- an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahl teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 35 nicht entgegensteht.

§ 15

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Generalversammlung nachzukommen;
- die Einzahlung auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß der Satzung zu leisten;
- Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- einen personen- und einen bestandsbezogenen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird;
- sämtliche zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit des Rinderzuchtverbandes sind, durch diesen oder den jeweils bestimmten Vermarkter zum Verkauf anbieten zu lassen; bei Schlachtvieh besteht keine Angebotspflicht;
- den Vorschriften nachzukommen, welche vom Verband im Hinblick auf die qualitative Verbesserung und die Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse erlassen worden sind und dabei insbesondere die vom Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzten gemeinsamen Erzeugungs-, Qualitäts- und Verkaufsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes einzuhalten;
- der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform, des Firmensitzes (Anschrift) und der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend genannten Pflichten eine Strafe bis zur Höhe von 600,00 € für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung zu zahlen. Gegen die Festsetzung der Strafe kann das Mitglied innerhalb einer Woche beim Aufsichtsrat Berufung einlegen, der dann endgültig entscheidet;
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Auktionsbestimmungen in der aktuellen Fassung einzuhalten.

A.III Organe der Genossenschaft

§ 16

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Generalversammlung.

§ 17

Der Vorstand Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 18 der Satzung.

§ 18

Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (3) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 19

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den sachlichen Tätigkeitsbereich der Genossenschaft und die Inhalte der Zuchtprogramme. Die Zuchtprogramme für Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer nachrangigen Ordnung.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - die Mitgliederliste zu führen;
 - die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen zu planen und durchzuführen;
 - eine zuverlässige Belieferung und sachgemäße Betreuung der Mitglieder sicherzustellen;
 - eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden;
 - ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Kalenderjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Kalenderjahres den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;

- im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem zuständigen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- auf einzelne Auskunftsersuchen von Aufsichtsratsmitgliedern die erbetene Auskunft an den gesamten Aufsichtsrat, nicht jedoch nur an das Auskunft suchende Mitglied, zu erteilen;
- die Einhaltung der zur Anpassung an die Markterfordernisse erlassenen Erzeugungs-, Qualitäts- und Verkaufsregeln zu überwachen oder überwachen zu lassen;
- die Mitglieder von Zuchtbeiräten und Bewertungskommissionen zu berufen.

§ 20

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, erforderlichenfalls oder auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. vorzulegen:

- eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kreditbedarf hervorgehen.

§ 21

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, wobei ein Mitglied des Vorstandes jeweils die Person des Vorstandsvorsitzenden des LKV Berlin-Brandenburg eV sein soll.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft oder zur Vertretung eines Mitgliedsbetriebes befugt sind. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gemäß § 34 der Satzung gewählt. Die Wahl findet im Abstand von vier Jahren statt. Den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter, die aktive Züchter i.S. des Tierzuchtgesetzes sein müssen, wählt der Vorstand aus seiner Mitte. Soll ein Vorstandsmitglied hauptamtlich tätig sein, so ist vom Aufsichtsrat ein entsprechender Dienstvertrag abzuschließen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung und Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die im vierten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, scheiden mit der nächsten turnusmäßigen Wahl aus.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Vorstandsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen (z.B. LKV) oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.

Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Mitglieds-genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.

- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amts entheben. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen von der Generalversammlung abzuberufende Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 22

Willensbildung

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst.
- (2) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken lückenlos zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Versammlungsleiter sowie Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Wird über die Angelegenheit des Betriebes eines Vorstandsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 23

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 24

Der Aufsichtsrat Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen. Auch ein einzelnes Mitglied kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes zur Verwendung von Gewinn und zur Deckung von Verlusten zu prüfen. Er hat sich darüber und zum Geschäftsbericht des Vorstandes zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.

- (4) Bei den Prüfungen des Verbandes hat der Vorsitzende die Mitglieder des Aufsichtsrates vom Beginn der Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zur Prüfung hinzuzuziehen. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des Prüfungsergebnisses mit dem Prüfer teilzunehmen. Der Aufsichtsrat hat sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.
- (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und bedarf der Bekanntgabe an den Vorstand. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (8) Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

§ 25

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Zuständigkeit der Generalversammlung gegeben ist. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen;
 - Beratung über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich und nach Eingang des Prüfungsberichtes; der Vorstand setzt den Prüfungsverband von der Sitzung in Kenntnis;
 - den Abschluss von Sachverträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von Verträgen, durch die Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Werte von mehr als 50.000 €;
 - den Erwerb oder die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - die Durchführung der freiwilligen Jahresabschlussprüfung gemäß § 53 GenG;
 - die Verwendung der anderen Rücklagen gemäß § 39 der Satzung;
 - die Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweiges;
 - die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
 - die Ausschüttung einer Rückvergütung gemäß der Satzung;
 - die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;
 - die Bestellung des Geschäftsführers;
 - die Einführung und Abänderung gemeinsamer Erzeugungs-, Qualitäts- und Verkaufsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen, wobei die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitgeteilt werden sollen. Gemeinsame Sitzungen sind auch einzuberufen, wenn es der Vorstand oder der Aufsichtsrat verlangen.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzustellen; ergänzend gelten § 22 (5) und § 27 (7) entsprechend.

§ 26

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es müssen mehrheitlich aktive Rinderzüchter oder Personen die zur Vertretung eines in der Rinderzucht aktiven Mitgliedsunternehmens befugt sind, gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 34 Absatz 3 der Satzung. Die Wahl findet im Abstand von vier Jahren statt. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (3) Die Amtsdauer beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die im vierten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Wählbarkeit entfällt bei Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, scheiden mit der nächsten Wahl aus. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen sind durch eine außerordentliche Generalversammlung nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

§ 27

Konstituierung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter, einberufen, wobei die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitgeteilt werden sollen. Im Falle einer Neuwahl des gesamten Aufsichtsrates erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung des Aufsichtsrates durch den Vorstand.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch Telefax zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Abstimmung teilnimmt und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und fortlaufend zu nummerieren. Die Protokolle sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Wird über die Angelegenheit des Betriebes eines Aufsichtsratsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 28

Die Generalversammlung Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (7) Bei Bedarf können weitere Mitarbeiter der Geschäftsführung und der Mitgliedsbetriebe eingeladen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 29

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft statt. Der Tagungsort wird von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 25 festgelegt.

§ 30

Einberufung und Tagungsordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

- (2) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (3) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 2 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 31

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 32

Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, soweit diese nicht vom Aufsichtsrat bestellt sind,
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes, soweit sie von der Generalversammlung gewählt wurden sowie des Aufsichtsrats,
- g) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, soweit sie von der Generalversammlung gewählt wurden und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- h) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- i) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- j) Erwerb und Errichtung von Gebäuden mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr

als 25 % des tatsächlichen vorhandenen Eigenkapitals im Einzelfall;

- k) Abschluss und Auflösung von Unternehmensverträgen, durch die die wirtschaftliche Selbständigkeit der Genossenschaft wesentlich beeinflusst wird;
- l) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,
- m) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft,
- n) Auflösung der Genossenschaft sowie die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- o) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
- p) Festsetzung des Jahresbeitrages sowie
- q) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 33

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - Verschmelzung der Genossenschaft;
 - Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates aus der Genossenschaft;
 - Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - Abschluss und Auflösung von Unternehmensverträgen;
 - Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
 - Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt.

§ 34

Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Generalversammlung mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangen. Bei Wahlen von Personen ist geheim abzustimmen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag eingeht.
Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich Abs.3 – als abgelehnt.
- (3) Soweit Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nicht anderweitig bestellt werden, sind sie in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten, aber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Fall ist der Bewerber gewählt, der die meisten

Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 35

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, sich insbesondere auf Einkaufsbedingungen oder Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 36

Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen und ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (3) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

A.IV Eigenkapital und Haftsumme

§ 37

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 600,00 €. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Geschäftsanteil zu erwerben.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Zulassung des Beitritts voll einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung von Raten zulassen. In diesem Fall sind sofort nach Zulassung des Beitritts 60,00 € auf den Geschäftsanteil einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Halbjahres ab sind halbjährlich weitere 150,00 € einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Die vorzeitige Volleinzahlung

lung des Geschäftsanteils ist zugelassen.

- (3) Ein Mitglied, das aktiver Züchter ist, kann sich mit zusätzlichen weiteren Geschäftsanteilen, höchstens jedoch bis zu insgesamt 10, beteiligen. Die Übernahme eines zusätzlichen weiteren Geschäftsanteils bedarf der Abgabe einer entsprechenden Beteiligungserklärung des Mitglieds sowie der Zulassung. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten oder weiteren Geschäftsanteil darf vom Vorstand erst zugelassen werden, wenn der erste bzw. der zuletzt übernommene Geschäftsanteil voll eingezahlt ist. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen abzüglich der zur Verlustdeckung abgeschrieben Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 38

Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Bilanzgewinns, solange die Rücklage 40 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39

Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 25 % des Bilanzgewinns zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Durch Beschluss der Generalversammlung können diese anderen Rücklagen auch zur Deckung von sich aus der Bilanz ergebenden Verlusten herangezogen werden.

§ 40

Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Sie beträgt 600,00 € und ist auf den ersten Geschäftsanteil begrenzt.

A.V Rechnungswesen

§ 41

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 42

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und ggf. Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung zu geschäftsüblichen Zeiten in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder im nicht öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichtes ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind zum zuständigen Prüfungsverband mit dem von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 43

Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 44

Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallene Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 45

Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage, oder durch die Kapitalrücklage, oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallene Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

A.VI Liquidation

§ 46

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der in der Liquidationseröffnungsbilanz ausgewiesenen Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

A.VII Gerichtsstand

§ 47

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Gericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

A.VIII Bekanntmachungen

§ 48

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft und in der Verbandszeitschrift, der Jahresabschluss und ggf. Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches werden auf der Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht.
- (3) Änderungen der Zuchtprogramme werden auf der Internetseite der Genossenschaft unverzüglich bekannt gegeben.
- (4) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.
- (5) Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main.

B. Züchterische Grundbestimmungen (generell neu, Basis Vorlage BRS)

B.I Grundlagen, Zuchtleitung, sachlicher Tätigkeitsbereich

§ 1

Grundlagen

Die Genossenschaft arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Berücksichtigt werden darüber hinaus die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR und Interbull).

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS) sowie weiterer fachspezifischer Dachorganisationen in Deutschland zugrunde.

Sofern Referenzzentren und/oder Dachorganisationen Änderungen in ihren Richtlinien und Beschlüssen festlegen, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern bzw. Vertragspartnern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen der Genossenschaft mit den beauftragten dritten Stellen.

§ 2

Aufgaben der Genossenschaft

- (1) Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches;

- (2) Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches;
- (3) Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Rinder;
- (4) Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere;
- (5) ggf. Ausstellung von Eintragungsbestätigungen für Tiere in einer zusätzlichen Abteilung;
- (6) Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen);
- (7) Beratung der Züchter.

§ 3

Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich umfasst Rassen/Zuchtrichtungen, für die der Zuchtverband Zuchtprogramme durchführt: Milch- und Zweinutzungsrassen, Fleischrassen, Büffel. Für die Festlegung des sachlichen Tätigkeitsbereiches sind Beschlüsse des Vorstandes und die Genehmigung der zuständigen Behörde maßgebend.

§ 4

Zuchtleitung

Der Vorstand des Zuchtverbandes beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Der Zuchtleiter ist berechtigt, an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie den Generalversammlungen teilzunehmen. Eine Vertretung bedarf der schriftlichen Beauftragung.

B.II Rechte und Pflichten der Züchter sowie des Zuchtverbandes im Vollzug des Zuchtprogrammes

§ 5

Rechte der Züchter

Züchter innerhalb des sachlichen und geografischen Tätigkeitsbereiches haben ein Recht auf:

- (1) Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind;
- (2) Erfassung ihrer weiblichen Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht;
- (3) Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind;
- (4) Ausstellung von Eintragungsbescheinigungen für Tiere, die in der zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen sind;
- (5) Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit;
- (6) freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere;

- (7) Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren;
- (8) Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Zuchtverband im Rahmen eines Zuchtprogrammes den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden;
- (9) Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung sofern sie ordentliches Mitglied sind;
- (10) Einspruch gegen Entscheidungen des Zuchtverbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes;
- (11) Einsichtnahme der Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht,

- (1) die Bestimmungen der Satzung inkl. züchterischer Grundbestimmungen sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt;
- (2) den Verbandsorganen des Zuchtverbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren;
- (3) von der Genossenschaft zum Zwecke der Zuchtförderung und Werbung ausgewählte und bestimmte Tiere für Schauen und Prämierungen zur Verfügung zu stellen;
- (4) bei allen Zuchtrindern in ihrem Tierbestand, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und die Bewertungen entsprechend den Maßgaben des Zuchtverbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogrammes zu beteiligen;
- (5) dafür zu sorgen, dass alle züchterische relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Abkalbung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt;
- (6) dem Zuchtverband kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Zuchtleistung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, ExterieurEinstufung, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Zuchtverband;
- (7) den Eigentumswechsel von Tieren und Embryonen dem Zuchtverband anzuzeigen;
- (8) Missbildungen oder Abnormitäten bei Kälbern zu dokumentieren und umgehend an den Zuchtverband zu melden;
- (9) vom Zuchtverband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Zuchtverbandes beeinträchtigt werden;
- (10) die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen;

- (11) alle in seinem Bestand zur Zucht vorgesehenen weiblichen Fleischrinder ausschließlich im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Verbandes zu beteiligen;
- (12) alle weiblichen Milchrinder ausschließlich im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Verbandes zu beteiligen;
- (13) alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 7

Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes

Der Zuchtverband ist

- (1) berechtigt, Züchter, die die Regeln der züchterischen Grundbestimmungen sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten als Züchter nicht nachkommen, von der Teilnahme an genehmigten Zuchtprogrammen des Verbandes auszuschließen.
- (2) unter Beachtung der züchterischen Grundbestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (LKV, Rechenzentrum etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- (3) verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung;
- (4) verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden und die aktualisierte Leistungsprüfungsdaten an die beauftragte Stelle zeitnah weitergeleitet werden;
- (5) verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist;
- (6) verpflichtet, Streitfälle gemäß Teil B § 22 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.
- (7) verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder und Vertragspartner beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Züchter zu wahren ist;
- (8) verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Er ist jedoch berechtigt, in besonderen Fällen gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden.
- (9) verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen;
- (10) verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, die ihre züchterischen Belange betreffen, auf Verlangen zu gewähren soweit Datenschutz Dritter nicht verletzt wird;
- (11) verpflichtet, die Züchter, die an seinen Zuchtprogrammen teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

B.III Zuchtprogramme

§ 8

Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Zu diesen gehören die Erhebung und Bewertung von Selektionskriterien (wie z. B. Exterieur sowie Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung), die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale sowie Alter und/oder Geschlecht. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

Zuchtprogramme können auch das Ziel haben, rassetypische Eigenschaften wiederherzustellen.

B.IV Zuchtbuchführung

§ 9

Grundbestimmungen zum Zuchtbuch

(1) Führung des Zuchtbuches

Der Zuchtverband führt für jede Rasse/Zuchttrichtung ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch ist sowohl für reinrassige Zuchttiere als auch für die in der zusätzlichen Abteilung eingetragenen Tiere in Klassen gegliedert.

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Zuchtverband. Hierzu bedient sich der Zuchtverband entsprechend der vertraglichen Regelung des vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), Verden. Das Zuchtbuch wird von dem Zuchtverband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das Rechenzentrum vit arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Zuchtverbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der ViehverkV, den Festlegungen des Zuchtprogrammes und wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

Alle beim Züchter geborenen weiblichen und zur Zucht vorgesehenen männlichen Kälber werden mit der Geburt in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie gem. ViehverkV gekennzeichnet wurden, eine nach den Regeln des Satzung festgestellte Abstammung haben und die Belegungs- und Geburtsmeldung fristgerecht eingegangen ist. Die Eintragung weiblicher Tiere der Fleischrinderrassen in die zusätzliche Abteilung erfolgt erst nach der ersten Kalbung, sofern die im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Zuchtverband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Ver-

band zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Vorstand.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

(2) Inhalt des Zuchtbuches

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Rind alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Daten enthalten sind. Alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben werden dokumentiert.

Näheres regelt das vom Zuchtverband durchgeführte Zuchtprogramm.

(3) Unterteilung des Zuchtbuches

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches werden entsprechend der Beschlüsse im Bundesverband Rind und Schwein e. V. (BRS) festgelegt. Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

§ 10

Zuchtdokumentation

(1) Pflichten der Züchter

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jeder Züchter zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere die Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation) sowie die Meldung von Kalbungen, Besamungen/Bedeckungen, Zu- und Abgängen, das Auftreten von genetischen Besonderheiten und Erbfehlern nach den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogrammes.

(2) Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

Bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen erhält der Züchter eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen. Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 11

Sicherung der Abstammung

(1) Grundlagen

Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Zuchtverband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten sowie die im Zuchtbuch des Zuchtverbandes oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten nachgewiesen werden, erfolgt

die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung nach einer anerkannten Methode gemäß Zuchtprogramm.

(3) Abstammungssicherung

Der Zuchtverband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch. Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe der im Zuchtprogramm angegebenen Verfahren durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Die Abstammungsüberprüfung erfolgt aufgrund der im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen festgelegten Maßnahmen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Pflicht zur Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Tier die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

(4) Nachträgliche Abstammungsergänzungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter bzw. fehlerhafter Meldungen von Kalbung, bzw. Besamung/Bedeckung können durch den Züchter beim Verband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der Verband entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls durch eine Abstammungskontrolle, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Verband vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und -ergänzungen werden bei dem Verband dokumentiert und dürfen nur von autorisierten Personen vorgenommen werden.

§ 12

Verbandsanerkennung von Zuchtbullen

Die Verbandsanerkennung (Körung) ist eine grundlegende Selektionsentscheidung des Zuchtverbandes zur Auswahl von Zuchtbullen und Voraussetzung für die Eintragung in die Hauptabteilung Herdbuch A des Zuchtbuches. Die Verbandsanerkennung der Zuchtbullen erfolgt durch den Zuchtleiter oder Beauftragte des Zuchtverbandes.

(1) Zulassung zur Verbandsanerkennung

Zugelassen werden Bullen mit einem Mindestalter gemäß Zuchtprogramm, für die ein DNA-Zertifikat vorliegt und deren väterliche Abstammung bestätigt ist. Sie müssen hinsichtlich ihrer Abstammung in das Herdbuch A der Hauptabteilung eintragungsfähig sein. Die für die Verbandsanerkennung vorausgesetzten leistungsmäßigen Anforderungen für das Tier selbst oder seine Vorfahren sind im jeweiligen Zuchtprogramm festgelegt.

(2) Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Verbandsanerkennung eines Zuchtbullen erfolgt nach Maßgabe des Zuchtprogramms.

Die Entscheidung kann lauten:

- verbandsanerkant
- nicht verbandsanerkant
- vorläufig nicht verbandsanerkant / zurückgestellt.

Für die Selektionsentscheidung „verbandsanerkannt“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Entscheidung wird auf der entsprechenden Veranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „verbandsanerkannt“ wird im Zuchtbuch vermerkt.

Die Verbandsanerkennung lautet „vorläufig nicht verbandsanerkannt“ bzw. „zurückgestellt“, wenn der Bulle die Anforderungen in Bezug auf die Mindestkriterien nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Anerkennung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Bulle wieder vorgestellt werden kann.

Die Entscheidung lautet „nicht verbandsanerkannt“, wenn der Bulle die Anforderungen in Bezug auf Mindestkriterien nicht erfüllt.

(3) Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Verbandsanerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Verbandsanerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Anerkennung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Entscheidung kann der Besitzer eines Bullen Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Zuchtleiter oder ein Beauftragter des Zuchtverbandes.

§ 13

Tierzuchtbescheinigungen

- (1) Tierzuchtbescheinigungen werden vom Zuchtverband gemäß VO (EU) 2016/1012 und DVO (EU) 2017/717 auf Antrag bei der Abgabe eines Zuchtrindes zur Eintragung in ein anderes Zuchtbuch ausgestellt oder auf Verlangen des Eigentümers, sofern das betreffende Tier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.
- (2) Anspruch auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Tieres.
- (3) Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und sie bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Zuchtverband zu übergeben.
- (4) Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.
- (5) Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Jede Tierzuchtbescheinigung enthält aktuelle Angaben und das Ausstellungsdatum. Außerdem wird das Ausstellen nachvollziehbar dokumentiert, so dass eine Rückverfolgbarkeit gegeben ist.
- (6) Für verbandsanerkannte Bullen wird grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt.
- (7) Tierzuchtbescheinigungen gemäß EU-Tierzuchtverordnung werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.
- (8) Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/ Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.
- (9) Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

(10)Der neue Besitzer eines Zuchttieres wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt, bei Auktions-
tieren wird an entsprechender Stelle „zum Verkauf vorgesehen“ vermerkt.

§ 14

Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier

Sofern ein Tier in der zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann eine Eintragungsbestätigung ausgestellt werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein Tier der zusätzlichen Abteilung“.

Anspruch auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Tieres.

B.V Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch eingetragen. Der Zuchtverband ist unter der Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (Landeskontrollverbände, Rechenzentren etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

§ 15

Leistungsprüfungen

Die Durchführung der Leistungsprüfungen obliegt dem Zuchtverband. Beauftragt dieser dritte Stellen mit der Durchführung der Leistungsprüfungen, schließt er mit diesen entsprechende Verträge ab.

Die Leistungsprüfungen werden nach den Vorgaben des Europäischen Referenzzentrums und der Dachverbände durchgeführt. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach obenstehenden Grundsätzen durchgeführt wurden oder vergleichbar sind.

§ 16

Bewertung der äußeren Erscheinung

Die Exterieurbewertung erfolgt nach einheitlichen Bestimmungen und dem Beurteilungssystem des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS). Näheres regelt das Zuchtprogramm.

Die durchzuführenden Exterieur-Leistungsprüfungen werden vom Zuchtleiter oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.

§ 17

Zuchtwertschätzung

Sowohl genomisch als auch konventionell ermittelte Zuchtwerte werden anerkannt, sofern sie mit einer von ICAR/Interbull validierten Methode ermittelt und von einer akkreditierten Stelle geschätzt worden sind.

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogrammes über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes, der Organisation der Milch- bzw. Fleischleistungsprüfung und ggf. der am Zuchtprogramm beteiligten Besamungsstationen dem Zuchtverband unverzüglich und

unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stelle (vit Verden) erfolgen.

Die Zuchtwertschätzstelle führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

Alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen in die Zuchtwertschätzung (sofern für die Rasse eine Zuchtwertschätzung durchgeführt wird) ein.

Einzelheiten der Zuchtwertschätzungen für die vom Zuchtverband geführten Rassen sind der Homepage des vit Verden zu entnehmen. Außerdem sind sie Bestandteil der Verträge zwischen dem Zuchtverband und dem vit.

(1) Milchrinder

Da keine ausreichende Referenzstichprobe aus dem Tier- und Datenbestand eines einzelnen Zuchtverbandes bereitgestellt werden kann, aber insbesondere auch, weil die Vorleistungen erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordern, hat der Zuchtverband mit weiteren im Zuchtprogramm benannten Zuchtverbänden auch unter tierzuchtrechtlicher Anmeldung vereinbart, die genomische Zuchtwertschätzung für Milchrinderrassen mit der eigenen Schätzformel in den Zuchtprogrammen dieser Zuchtverbände anzuwenden.

Zuchtwerte werden für alle wirtschaftlich wichtigen Merkmalskomplexe geschätzt.

Alle Zuchtwerte - außer für die Milchleistungsmerkmale - und zusammenfassenden Indizes werden auf einer relativen Basis mit einem Mittel von 100 und einer Standardabweichung der wahren Zuchtwerte von 12 Punkten (bei 100% Sicherheit) standardisiert. Die Skala der Relativzuchtwerte ist so gewählt, dass eine züchterisch erwünschte Ausprägung eines Merkmals durch einen Zuchtwert von über 100 dargestellt wird. Alle Relativzuchtwerte beziehen sich auf eine einmal jährlich angepasste Basis für die jeweilige Rasse.

Die Zuchtwertschätzung kann auch auf rein genomischen Informationen beruhen.

Zuchtwerte für einzelne Leistungsmerkmale sind zu Gesamtzuchtwerten nach Maßgabe des vom Dachverband beschlossenen Verfahrens zusammenzufassen und werden im Zuchtprogramm näher beschrieben.

Die geschätzten Zuchtwerte für die verschiedenen Einzelmerkmale werden zunächst innerhalb von Merkmalskomplexen zu Relativzuchtwerten zusammengefasst. Unter Berücksichtigung der genetischen Beziehungen der Merkmalskomplexe zueinander, werden sie im Gesamtzuchtwert unterschiedlich gewichtet.

(2) Fleischrinder

Für einige Rassen, die in Abstimmung mit dem BRS und dem vit Verden festgelegt werden, erfolgt über das vit Verden eine Zuchtwertschätzung. Sie wird routinemäßig einmal im Jahr durchgeführt. Die Zuchtwerte basieren auf dem BLUP Tiermodell.

Zuchtwerte für einzelne Leistungsmerkmale sind zu Gesamtzuchtwerten nach Maßgabe des vom Dachverband beschlossenen Verfahrens zusammenzufassen und sind im Zuchtprogramm näher beschrieben.

Alle Zuchtwerte und zusammenfassenden Indizes werden auf einer relativen Basis mit einem Mittel von 100 und einer Standardabweichung der wahren Zuchtwerte von 12 Punkten (bei 100% Sicherheit) standardisiert. Die Skala der Relativzuchtwerte ist so gewählt, dass eine züchterisch erwünschte Ausprägung eines Merkmals durch einen Zuchtwert von über 100 dargestellt wird. Alle Relativzuchtwerte beziehen sich auf eine einmal jährlich angepasste Basis für die jeweilige Rasse.

§ 18

Veröffentlichung

(1) Milchrinder

Bei allen Besamungsbullen mit genomischen Informationen im vit-Schätzsystem ist der genomisch unterstützte Zuchtwert (gZW) der offizielle und damit zu veröffentlichende Zuchtwert. Die gZW aller Bullen und weiblichen Tiere werden in das Herdbuchsystem übernommen.

(2) Fleischrinder

Zuchtwerte werden veröffentlicht, wenn die im Zuchtprogramm beschriebenen Anforderungen erfüllt sind. Alle Zuchtwerte werden in das Herdbuchsystem übernommen.

§ 19

genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BRS legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Zuchtprogramme der jeweiligen Rassen fest. Dieser hat sich verpflichtet, diese Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Änderungen werden der zuständigen Behörde unverzüglich vorgelegt und den Mitgliedern bekannt gemacht. Die Liste ist Bestandteil der Zuchtprogramme.

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und wird auf bestimmte Gruppen (Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter; ET-Spendertiere) beschränkt. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind im Zuchtbuch zu führen, auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben und werden für Besamungsbullen veröffentlicht.

§ 20

Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig überprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.VI Sonstige Bestimmungen

§ 21

Datennutzung

- (1) Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Zuchtverbandes bevollmächtigt das Mitglied den Zuchtverband, die für das Zuchtbuch und das Zuchtprogramm relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.
- (2) Der Zuchtverband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der rechtlichen Bestimmungen Gebrauch machen.
- (3) Die Mitglieder gestatten dem Zuchtverband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Zuchtverband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (Bsp. Landeskontrollverbände, Rechenstellen oder Besamungsstationen, insbesondere auch eine von dem Zuchtverband selbst betriebene Besamungsstation etc.) für erforderlich hält.

- (4) Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum Zuchtverband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.
- (5) Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diese dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

§ 22

Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

- a) zwischen den Züchtern (Mitgliedern oder auf Vertragsbasis mitwirkenden Züchter) des Zuchtverbandes und
- b) zwischen dem Zuchtverband und seinen Züchtern (Mitgliedern sowie auf Vertragsbasis mitwirkenden Züchtern),

die ihre Grundlage in der Mitwirkung am Zuchtprogramm oder in der Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben, fungiert der Vorstand als Streitschlichtungsorgan.

C. Inkrafttreten

Beschluss der Generalversammlung

Seddiner See, 26. April 2018

Eintragung in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Potsdam am 24.10. 2018.